

**Haushaltssatzung der Haushaltsjahre 2024 und 2025**  
**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für die Haushaltsjahre 2024 und 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuletzt durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit Beschluss vom 12. März 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2024	2025
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	93.606.978 EUR	96.817.546 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	102.464.315 EUR	108.648.436 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	2.032.833 EUR	2.150.987 EUR
somit auf	100.431.482 EUR	106.497.449 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	88.917.604 EUR	92.127.841 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	97.262.310 EUR	102.644.223 EUR
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand (im Ergebnisplan) von	2.032.833 EUR	2.150.987 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.227.102 EUR	12.219.658 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.156.508 EUR	17.878.707 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.929.000 EUR	5.659.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.811.453 EUR	2.062.224 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im Jahr 2024 auf	8.929.000 EUR
im Jahr 2025 auf	5.659.000 EUR

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

im Jahr 2024 auf	14.832.000 EUR
im Jahr 2025 auf	20.690.000 EUR

festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

im Jahr 2024 auf	6.824.504 EUR
im Jahr 2025 auf	9.679.903 EUR

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Jahr 2024 auf	15.000.000 EUR
im Jahr 2025 auf	15.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2024 sind durch die 2. Nachtragssatzung vom 12.11.2024 zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein (Hebesatzsatzung) vom 13.12.2022 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	259 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	501 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	425 v.H.

Für das Jahr 2024 erfolgt der Ausweis hier daher nur deklaratorisch.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2025 sind durch die 2. Nachtragssatzung vom 12.11.2024 zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein (Hebesatzsatzung) vom 13.12.2022 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	341 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	671 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	425 v.H.

Für das Jahr 2025 erfolgt der Ausweis hier daher nur deklaratorisch.

## § 7

entfällt

## § 8

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt nach § 83 Abs. 2 GO NRW. Kalkulatorische Kosten, Rückstellungen, Innere Verrechnungen, bilanzielle Abschreibungen sowie außer- und überplanmäßige Tilgungen nebst Vorfälligkeitsentschädigungen und Kreditumschuldungen bleiben hiervon unberührt und gelten unabhängig von ihrer Höhe als genehmigt.

Die Grenze erheblicher Abweichungen i.S. v. § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.

Die Geringfügigkeit von Investitionen i.S. v. § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO NRW wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 50.000 EUR je Einzelfall gelten gem. § 85 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Grenze der wesentlichen Investitionen gem. § 13 Abs. 1 KomHVO NRW wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

## § 9

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) und "künftig wegfallend" (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.

## § 10

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des laufenden Haushaltsjahres Beamtenstellen mit vergleichbar vergüteten Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit vergleichbar besoldeten Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 29.11.2024 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 18.12.2024 – Az. 01-1.2–15-14-02/00009-001 – hat der Landrat die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW liegt die Haushaltssatzung für die 2024 und 2025 mit ihren Anlagen im Anschluss an diese Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 während der Dienststunden beim Fachbereich 2/Finanzen im Rathaus Emmerich am Rhein, Fährstraße 4 (Zugang über Rathauseingang Geistmarkt 1), Zimmer 472, zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 19.Dezember 2024

Peter Hinze  
Bürgermeister